

	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) Nr. 24 u.(6) BauGB	Betula pendula Corylus colurna Sorbus aucuparia Tilia platyphyllos PFLANZGRÖSSE
TIII	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Trinkwasserschutzzone III	§ 9 (1) Nr.16 BauGB	Sambucus nigra PFLANZGRÖSSE Pflanzungen im Ve
G/R	Color and Radwoo		Euonymus europaea Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina
34	vorh Gebaude u bauliche Anlagen		Sträucher Crataegus monogyn Corylus avellana
<u>16</u> 34	Nummer des Entrauckes		Betula pendula Carpinus betulus Sorbus aucuparia PFLANZGRÖSSE
1	wegitaliende Flursdicksgrenze		Bäume Acer campestre Acer pseudoplatanus
II.	Darstellung ohne Normcharakter viah Fluistucksgrenze		Betula pendula PFLANZGRÖSSE Heckenpflanzung u
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Zweck verbandes	§ 9 (1) Nr. 21 u. (6) BauGB	Sorbus aucuparia Sorbus intermedia
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) BauNVO	Pflanzenliste
	Grenze des raumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB	Die Flächen innerha jeglicher Bebauung i Verkehrsfläche daue
	Sonstige Planzeichen:	5.0.73 D = 0.00	8.6 Die Parkstellflächen wasserdurchlässiger 9. Flächen, die
0	Anpflanzen Baume		Straßennähe zu pfla Gehölzarten und - gi
00000	Umgrenzung von Flachen zum Anpflanzen von Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr.25 a BauGB	extensiven Wiesenfl Gehölzarten und -gro 8.5 Zur Strukturierung de
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flachen fur Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 25 u (6) BauGB	angrenzenden Nutzu Gehölzarten und -gr 8.4 Auf den öffentlichen
	Zweckbestimmung Spielplatz		Die im Bebaungspla Bepflanzung " ausge Feldhecke entsprech
-	hier: Ges- HDL; NDL; 0,4 und 20 KV- Kabel unterird. Leitung künftig fortfallend Grünflachen	§ 9 (1) Nr. 15 u. (6) BauGB	Die Baumscheiben s Gehölzarten und -gro
- ^ -	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdische Leitungen (vorhanden)	§ 9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB	Realis a lanethalb des Bauge
APW	Abwasserpumpwerk	Ore "que	Mathaman Mat
RRB	Regenwasserrücknaltebecken		Nach § 9 (1) 25 a Ba
	Abwasser	Contract of the state of the st	
	und fur die Abwasserbeseitigung Grundstucksflache	Na a	abgewandten Seiten Dies gilt nicht, wenn d nit einem bewerteten
VG	Verkehrsgrün Flachen fur Versorgungsanlagen	§ 9(1) Nr.12.14 u. (6) BauGB	Für das Baufeld WA Vorkehrungen zum S Schallschutzmaßnah
V VG	Verkehrsprün		7.1. Passive Sch
P	offent: Parkflache		7. Flächen und § 9 Nr. 24 Ba
	Verkenrsflachen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr)		§ 9 (1) Nr. 6 Die Zahl der zulässige
	Straßenbegrenzungslinie		Mit Leitungsrechten z Regenwasserableitun 6. Festsetzung
	Verkehrsflachen	§ 9(1) Nr.11 u.(6) BauGB	5. Geh- , Fahr-
	Baugrenze		4. Verkehrsfläc Die Planstraßen B - E - verkehrsberuhigter B
DH	Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig		Stauraumes vor den G Überdachte Stellplätz
E	Einzel- und Doppelhäuser zulässig		3.3 Gemäß § 23 dürfen Garagen die st
0	Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise	§ 9(1) Nr.2 BauGB §§ 22 u.23 BauNVO	sind Gebäude als Neb Grundstücksflächen ir ausgeschlossen.
3 5 ° - 50°	Dachneigung (DNG)		3.2. Gemäß § 23 (
WD MD	Walmdach Mansarddach		ist ein Vortreten von C straßenseitige Baugre max. 1,50 m zulässig.
KWD	Krüppelwalmdach	örtl. Bauvorschriften	3.1. Gemäß § 23 (
FH SD	Satteldach		bis zu 25 % überschrit
TH	⇒ 4 00 m. Traufhöhe als Höchstmaß		 Nebenanlagen im S baulichen Anlagen unterbaut wird
⊌,• , II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		In den WA 1 bis WA - Garagen und Stellpl
(0 <i>5)</i> 10,4	Cuschoßflachenzahl als Flochstmaß (GFZ) Grundflachenzahl (GRZ)		2.2. Überschreitu
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr 1 BauGB § 16 BauNVO	Als Bezugspunkt der f der Firsthöhe,gilt die m
<u>WA</u>	Allgemeine Wohngebiate mit Beschrankung der zu. Zahl der Wohnungen in Wohngebauden (bier 2 Wohnungen)	§ 4 BauNVO u § 9(1) Nr.6 BauGB	 Maß der baul Höhe baulich
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB	In den allgemeinen W Gartenbaubetriebe und
Planzeichen 1.	Erlauterungen Festsetzungen	Rechtsgrundlagen	 Art der baulic 1.1. Ausschluß von
		Deablesoundlough	4 Aut des boulie
	Zeichenerkian	ung	Iene

im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Sichtdreiecke

B - Textl. Festsetzungen

Services of the control of the contr				Teil B - Textl. Festsetzunger
September Sept			D	And the healthchest Nutrum S.O.(4) No. 4 PouCP
Second			Rechtsgrundlagen	
Secretary of the property of the control of the con			8 9(1) Nr. I BauGB	
Commence		ATT TO DAY TO THE STATE OF THE		Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 3 - 5 BauNVO nicht zulässig.
As a proposition for form processing and control of the control of		zu. Zanl der Wohnungen in Wohngebauden		
For indicate the established in the control of the				
Committee of the Comm	. 1		§ 16 BauNVO	der Firsthöhe, gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.
1.5 on Turnship deliberation of the control of th				2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO
Services of the control of the contr				
Secretary (Control of Control of		Zum der Vongdostroose die Hooristras		- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
Services and the control of the cont		104 00 m. Traufhöhe als Höchstmaß		
Movements Woments W		= 9.50 in Fanthone als Hochstmaß		bis zu 25 % überschritten werden.
Secretarian (Control 2016) Basilon (Control 2		Satteldach	örtl Bauvorschriften	3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Anterioring particles Committee of the Committee of th				
Services A 19 th Beautiful Services A 19 th Services A 19				straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von
Service Continues (1997 - 1998 - 1998) Department of the Continues of the				
Constitutionation in Provide continuous programs and designation of the Secretary Programs and designation of the Secretary Programs and designation of the Secretary Programs and Secr			S O(A) Nr 2 Ray(GR	
Table and Dopal blocker buildings Bayerine B				Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Fluc
Stein Company die value-landing Borganito but committed und Expertancy on which control part of the Committed Commit		estana panacize		
Description of businesses (appeared and allegated control of the c		Einzel- und Doppelhäuser zulässig		dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen
Section 2015 - Section 1997 - Sectio		Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig		Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten. Überdachte Stellplätze/ Carports sind auch außerhalb eines Baufeldes zulässig.
Versite in Section 19 (2011 No. 11 or 60 Audits 2011 No. 12 or 60 Aud				4. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB
vertebrokularian Distalaction Control		Baugrenze		
Mile Independence of selection Fisher application for vice property or vice 2. B. for selections of the process		Verkehrsflachen	§ 9(1) Nr.11 u.(6) BauGB	
Secretary of the Consideration of the Consideration Arthur Visional and International Activities and Processing Consideration and Consideratio		Straffenhearenzungslinie		Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger, wie z.B. für die Abwasser
1.1. 1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.		Shakenbegrenzungsime		
### Planta from the contract of the contract o				§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
15 Nr. 24 BasGB 15 Park 24 BasGB 15 Park 25 Ba	öffe	nt: Parkfläche		
And the Market M	76	errennater Bereich		§ 9 Nr. 24 BauGB
Bacher far Verschlangswinderen in Gestabeten von der der er mithiliteren der Verschlanger in Große der Abstanders der Verschlanger in Große der Verschlanger in de	1	/orkobenerius		
Section of the control of the contro	V €1	kenisgrun		Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmschG sind folgende
International Control of the Control		SAUGHTED TRACES AND	§ 9(1) Nr.12.14 u. (6) BauGB	Eenster von Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, sind an den dem Heizhaus
Maliabilities of Cessanium and des Bascobioles. 2 \$10 Nr. 28 a BasCB Value 9 (1) 26 a BasCB word für den Beckauungsplan festpasezd, daß für die gemäß Pflanzgelöck in den ausgewessenen Pflanzgelöck und Pflanzzellist in den ausgewessenen Pflanzgelöck und State in Effektive 1 Junior 2 (200 Miller) (200 Mi				Dies gilt nicht, wenn die Schlafräume mit einer schallgedämmten Lüftung ausgestattet werden.
unterfection Leitungen (vorhandere) rice HULL (Leitung kurftig fortfollend 5 9 (f) Nr. 15 w (6) BauGB 2 certahmatumana Shelistar 3 si			The gran	Maßnahmen zur Gestautung des Baugebietes § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Junered Schools & Leitungen (vorhanders) **Friede = MD, Nick Varde 20 NY, read unter ind. Leitung (vorhigi for trailland Zeurstärmänntnung Soeilstatz Zeurstärmänntnung Soeilstatz Zeurstärmänntnung Soeilstatz Zeurstärmänntnung Soeilstatz Planungen, Nutzungsregelungen, Maßahmen und Flachen fix Maßahmen aum Schutz, zur Perspect unter unter Nutzungsregelungen, Maßahmen und Flachen fix Maßahmen aum Schutz, zur Perspect unter unterwickfung vorh Sabutz und Landschaft Directorung von Flachen zum Angilanzen vorh Baume Sonstige Planzeniste Sonstige		Abwasser	1	Washarmen zur Gestallung und State Okole Stuffen.
. untertroficiale Leitungen (vorhander) neter Hoft No. 10 set 2000 No. 10 set		Regenwasserrücknaltebecken		Nach § 9 (1) 25 a BauGB wird für den Bebauungsplan festgesetzt, daß für die gemäß Pflanzgebot
Juniferdiction Leitungs of work of the Case MUN. NO. Case and row rates and case for the Particular Case Mun. No. Case and row rates and case for the Case MUN. No. Case and row rates and case		Abwassernumower)		zu franzen sind. Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN - Normen zu pflanzen.
unterediable Leitungen (vorhandere) ***Cein-100, 100, 104 420 PKY-seed unterird. Leitung (vorhigi fortfolland S 9 (1) Nr. 15 u. (6) BauGB Zerrahmeniumang Snelmanz Zerrahmeniumang Snelmanz Zerrahmeniumang Snelmanz Planningen, Nutzungsregelungen, Maßahmen und Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen fut Maßahammen zum Schutz, zur Hößen unter zur Flachen zum Annthamzen wird. Zerrahmen Baume Zerrahmen Baumen Zerrahmen Baumen Zerrahmen Baumen Zerrahmen Baumen Zerrahmen Baum			Die gree	Alle Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger spätestens in der auf die Baumaßnahme folgenden Planzperiode zu realisieren, bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.
Higher au description with grantfellend Grunhachen Signification Grunhachen Signification Grunhachen Signification Grunhachen Signification Grunhachen Signification Grunhachen Signification Signification Grunhachen Signification Significati		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB	20 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Genichzerien und-golden siehe Pflanzzenliste Contratechen				Baumen zu überstellen.
Sinsing Planzercher Sinsing P			8 0 /1) Nr. 15 u. (6) BauGB	Gehölzarten und -größen siehe Pflanzenliste
Special price Special pric		Gruntiachen	3 9 (1) 141. 19 d. (0) DauGD	Die im Rehaungsplan als " Fläche zum Anoflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Facher, für Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Erwinktlung von Bart und Landschaft (Gehötzerden und -größen siehe Pflanz-enitste Auf den offentlichen Grünflächen, Flächen C und D, sind Gehötzgruppenpflanzungen innerhalb einer extensiven Wissenfläche zu realisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen stanzungen und sonsten zur das erwinden und dauchfatz zu realisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen stanzungen und sonsten zur einer und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen stanzungen und sonsten zur einer und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen stanzungen und seiner und gewöhn siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen und gewöhn siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und -größen siehe Pflanz-enitste Rumen dauchfatz zu eralisieren. Gehötzerten und gestellt zu eralisieren. Gehötzerten und gehötzerten und gestellt zu eralisieren. Gehötzerten und gehötzerten und gestellt zu eralisieren. Gehötzerten und gehötzerten und gehötzerten und gehötzerten dauchfatzen den gehötzerten und gehötz		Zweckbestimmung Soielplatz		Bepflanzung " ausgewiesenen öffentlichen und privaten Flächen (A und B) sind als mindestens dreire Feldhecke entsprechend demPflanzschema als Übergang zur offenen Landschaft sowie zu den
Sonstige Planzering Appliance tes naminitation delunga- besiered es de Hausangsphare Appliances Appliances Sonstige Planzerische Sonstige Sonstige Planzerische Sonstige Planzerische Sonstige Sonstige Sonstige Planzerische Sonstige Sonstige Sonstige Sonstige Planzerische Sonstige Sonstige Sonstige Planzerische Sonstige Sonstige Sonstige Sonstige Sonstige Planzerische Sonstige So		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen	§ 9 (1) Nr. 25 u (6) BauGB	angrenzenden Nutzungsformen zu realisieren.
Landschaft Ultimorrania von Flachen zum Amplianzen von Baumen Strauchern und sonsigen Bepfanzungen Aupfanzen Baumen Strauchern und sonsigen Bepfanzungen Aupfanzen Baume Aupfanzen Baume Sonstige Planzeichen: Genitze des raumlichen Gettingsbereich und grüßen diehe Planzeinste der Genitötzerten und grüßen diehe Planzeinste und grüßen diehe Planzeinsten und grüßen genitätigt zu erhalten. Genitötzerten und grüßen diehe Planzeinste der Genitötzerten und grüßen diehe Planzeinsten und grüßen genitätigt zu erhalten. Genitötzerten und grüßen genitätigt zu erhalten. Genitötzerten und grüßen genitätigt zu erhalten. Genitötzerten und grüßen diehe Planzeinsten und grüßen gestellten und grüßen gestellten und grüßen genitätigt zu erhalten. Genitötzerten und grüßen diehe Planzeinsten und grüßen gestellten und grüßen gestellten und grüßen gestellten und grüßen grüßen gestellten und grüßen gestellten genitätigt zu erhalten. Genitötzerten und grüßen gestellten grüßen gestellten grüßen grüßen gestellten grüßen grüßen grüßen grüßen grüßen gestellten gestellten grüßen grüßen grüßen grüßen grüßen grüßen grüßen grüßen genitören grüßen gestellten gestellten gestellten gestellten gestellten gestellten gestellten gestellten gestellten grüßen gestell		und Flachen fur Maßnahmen zum Schutz, zur		8.4
Baumer Strauchern und sonsigen Beptlanzungen Baumer Strauchern und sonsigen Beptlanzungen Anpflanzen Bume Sonstige Planzerichen: Grenzer des mantichen Getlungsbereichen des Fabrungsfahren Bereichen des Planzerichen (Prinzer) Grenzer des mantichen Getlungsbereichen des Fabrungsfahren Bereichen des Behanungsfahren \$ 9 (7) BauGB \$ 1 (4) BauNVO Pflanzenliste Bereichen Seitsteut und Leitungsbereichen nicht zur gestleit der Personen der Planzerichen (Prinzer) Bereichen des Behanungsfahren \$ 1 (4) BauNVO Pflanzenliste Kleinkronice Behanung und sichtbehinderndern Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Verleicherfalte, deur dem der Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Pflanzenliste Kleinkronice Bahmer zur Pflanzung in den privaten Grünflächen Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Baltine Heckenpflanzung und Gruppenpflanzungen Heckenpflanzung und Gruppenpflanzungen Baltine Baltine Baltine PerlANZGROSSE Heiseln bei eine Des Baltine Beglahorn Angrenzen und dauen ein gestleiten im Hochstamm in Grünflächen ein Hochstamm in Geriötzen und dauen der Beweicht auf der Bestuden Flüschen in Einmündungsbereich in die Petersdorfer Landstraße sind vor juglichen Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Pflanzenliste Kleinkronice Baltine zur Pflanzung in den privaten Grünflächen Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Beltuig pendlia Beltuig		_		Auf den öffentlichen Grünflächen, Flächen C und D, sind Gehölzgruppenpflanzungen innerhalb einer extensiven Wiesenfläche zu realisieren.
Supplementation Strauchern und sonsigen Bepflanzungen \$9 (1) Nr.25 a BauGB \$2.0 ct.		Umgrenzung von Flachen zum Anpflanzen von		
Sonstige Planzerichen: Sonsti		Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr.25 a BauGB	Zur Strukturierung des Wohngebietes ist pro Grundstück auf den privaten Grünflächen ein Hochstamm
Die Parkstellifflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen, der Füßweg in der Fläche E ist mit wasserdurchlässiger Oberflächen suszubliden. Grenze des nanntechen Geltungsbereichen des Bebauungsblanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Mr. Gells. Fahr und Leitungsrechten zu beinstellt Flächen zugunsten des Zweckverbundes Darstellung ohne Normcharakter Vahr Filmstucksgrenze Wegtbienste Flinstucksgrenze Wegtbienste Flinstucksgrenze Wegtbienste Flinstucksgrenze Wegtbienste Flinstucksgrenze Wegtbienste Flinstucksgrenze Mr. Gebaute ur bandische Anlagee Abgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Flächen zugen der Flächen mit wasserrechtlichen \$9.(1) Nr.16 BauGB Die Flächen, die von der Bebautung freizuhalten sind § 9.(1) Nr.10 BauGB Die Flächen, die von der Bebautung freizuhalten sind § 9.(1) Nr.10 BauGB Die Flächen, die von der Bebautung freizuhalten. Pflanzenliste Kleinkronige Bäume zur Pflanzung in den privaten Grünflächen Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Sorbus aucuparia Birke Beresche Sorbus aucuparia Birke PFLANZGRÖSSE 14 - 16 cm Stammumfang Heckenpflanzung und Gruppenpflanzungen Beregahom Bergahom		Anpflanzen Baume		Gehölzarten und - größen siehe Pflanzenliste
Sonstige Planzerichen: Grenze des raumlichen Getlungsbereichen des Behauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Mit Gehr Fahrr und Lesungsrechten Zu berstehen zugunsten des Zweckverbandes Darstellung ohne Normcharakter vohr Flintstellung ohne Normcharakter vohr Flintstellung Flintstell				8.6 Die Parkstellflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen, der Fußweg in der Fläche E ist mit
Die Flächen innerhalb des Sichtdreieckes im Einmündungsbereich in die Petersdorfer Landstraße sind vor jeglicher Bebauung und sichtbehindermdem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Verkehrsfläche dauemend freizuhalten. Pflanzenliste Mit Gehe Fahr und Leitungsrechten zu gunsten des Zweck verbandes Darstellung ohne Normcharakter vah Flinstucksgrenze Weglahlende Flamsucksgrenze Weglahlende Flamsucksgrenze Weglahlende Flamsucksgrenze Weglahlende Flamsucksgrenze Methode Fla		Sonstige Planzeichen:		wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden.
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Mit Geb. Entir und Leitungsrechten Zu belasstendte Flachen zugunsten des Zweck verbondes Darstellung ohne Normcharakter Verheinstäbe dauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Verheinstäbe dauung freizuhalten. Kleinkropige Bäume zur Pflanzung in den privaten Grünflächen Softus aucuparia Birke PFLANZGRÖSSE 14 - 16 cm Stammumfang Heckenpflanzung und Gruppenpflanzungen Heckenpflanzung und Gruppenpflanzungen Bäume Acer gesudoplatanus Bergahom Bergahom Bergahom Bergahom Birke PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Sträucher Crateggis monogyna PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Umgranzung der Flächen mit wasserrschtlichen Festisstzungen Welldorn Holner Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen			§ 9 (7) BauGB	
Abgienzung unterschiedlicher Nutzung Mit Gebe Fahr und Leitungsrechten zu beinstende Flachen zugunsten des Zweck ver bandes Darstellung ohne Normcharakter Darstellung ohne Schehen Darstellung ohne Schehen Darstellung ohne Jerkstellflächen				jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter
Sorbus aucuparia des Zweck ver bandes Darstellung ohne Normcharakter Darstellung ohne Normcharakter Westhaliende Fluisuicksgrenze Bäume Acer campestre Acer campestre Acer gewodoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Sorbus aucuparia Carpinus betulus Sorbus aucuparia Eberesche Heister 150 - 200 cm Sträucher Verlangensende bandiche Anlargee Gestamente des recentations aucuparia Fluisuing averlange Welfsdorn Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Rosa canlina Hundsrose Hundsrose Hundsrose Hundsrose Hundsrose Hundsrose Hundsrose Hellen mit wasserrechtlichen § 9 (1) Nr.16 BauGB Pflanzungen im Verkehrsraum und Parkstellflächen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) BauNVO	
Sorbus aucuparia Schreedische Mehlbeere Betula pendula Birke Betula pendula Birke PFLANZGRÖSSE 14 - 16 cm Stammumfang Wegtaltendic Flumsucksgrenze Bäume Acer pseudoplatanus Bergahorn Berula pendula Birke PFLANZGRÖSSE 14 - 16 cm Stammumfang Wegtaltendic Flumsucksgrenze Bäume Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm ***Orbit Gebaude ur bauliche Anlaqee*** ***Orgitus aveillana Hasel Euonymus europaea Pfaffenhülchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Sambucus nijgra Hollunder Fastsertzungen.** ***Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen § 9 (1) Nr.16 BauGB** ***Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen**			§ 9 (1) Nr. 21 u. (6) BauGB	Kleinkronige Bäume zur Pflanzung in den privaten Grünflächen
Betula pendula PFLANZGRÖSSE 14 - 16 cm Stammumfang viah Fluratucksgrenze Westallende Fluraucksgrenze Westallende Fluraucksgrenze Westallende Fluraucksgrenze Bäume Acer campestre Feldahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Birke Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Weißdom Corylus aveillana Hasel Corylus aveillana Hasel Corylus aveillana Hasel Corylus aveillana Hasel Lonicers xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen \$ 9 (1) Nr.16 BauGB PFLANZGRÖSSE Hollonder PFLANZGRÖSSE Hollonder Rosa canina Hundsrose Hollonder Festisetzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen				
Wegtallende Flussucksgrenze Wegtallende Flussucksgrenze Bäume Acer campestre Acer gesudoplatanus Betgahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Sorbus aucuparia FLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Sträucher Crataegus monogyna Corylus avéllana Hasel Fund Radwug Lonicera xylosteum Heckenpflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen Heckenpflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen		Darstellung ohne Normcharakter		Betula pendula Birke
Wegtallende Flusaueksgrenze Bäume Acer campestre Feldahorn Bergahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Sträucher Acht Gebaude u bauliche Anlagee Crataegus monogyna Weißdorn Corylus aveillana Hasel Euonymus europaea Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe		vorh Fluistucksgrenze		
Acer campestre Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Sträucher Crataegus monogyna Corylus avéllana Corylus avéllana Euonymus europaea Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Rosa canina Hundsrose Hundsrose Hundsrose Hundsrose Holunder Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen § 9 (1) Nr.16 BauGB Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstelliflächen		west always. Eluccia kerranan		
Betula pendula Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Sträucher Corplus aveillana Corplus aveillana Euonymus europaea Euonymus europaea Euonymus europaea Euonymus europaea Fraffenhütchen Frunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder Sambucus nigra Holunder Festsetzungen Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen		Medianende Liminarewidtense		Acer campestre Feldahorn
Nummer des Fernanckes Sorbus aucuparia PFLANZGRÖSSE Heister 150 - 200 cm Sträucher Crataegus monogyna Weißdorn Corylus avéllana Hasel Euonymus europaea Pfaffenhütchen Euonymus europaea Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder Sambucus nigra Holunder Festsetzungen Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen				Betula pendula Birke Carpinus betulus Hainbuche
Sträucher Vom Gebaude u bauliche Anlagen Verit Gebaude u bauliche Anlagen Hasel Faffenhütchen Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder Festsetzungen Verikehrsraum und an Parkstelliflächen		Nummer des Erznauckes		Sorbus aucuparia Eberesche
Corylus aveillana Hasel Euonymus europaea Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen § 9 (1) Nr.16 BauGB PFLANZGRÖSSE 60 - 100 cm Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen		•		Sträucher
Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen § 9 (1) Nr.16 BauGB Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen		with Gebaude unbauliche Anlagen		Crataegus monogyna Weißdorn Corylus avellana Hasel
Prunus spinosa Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder Festsetzungen Prunus spinosa Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder PFLANZGRÖSSE 60 - 100 cm Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen		Corb and Radweg		Euonymus europaea Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen § 9 (1) Nr.16 BauGB PFLANZGRÖSSE 60 - 100 cm Festsetzungen Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen				Rosa canina Hundsrose
Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen			§ 9 (1) Nr.16 BauGB	
		Trinkwasserschutzzone III		Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M/V

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr.2 " Wohngebiet Groß Stieten ".

§ 2 Baugestalterische Festsetzunger

Dächer

Für die Hauptdächer sind Satteldächer als Giebeldach, Krüppelwalm - und Walmdach mit einem Neigungswinkel von 35° - 50° bzw. in den festgesetzten Bereichen an der Ringstraße auch Mansarddächer zulässig. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. - steinen in den Farben rot - rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

zulässiges Material:

verputzte bzw. geschlämmte Bauten in heller Farbgebung-Holzfassaden (auch farbig behandelt)

Sichtmauerwerk

- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fensterund Türöffnungen zulässig - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig

- für Doppelhäuser ist nur eine einheitliche architektonische Gestaltung bei Verwendung

einheitlicher Dach- und Außenwandmatenalien, auch hinsichtlich der Farbgebung, zulässignicht zulässig sind:

hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen

Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzzäunen zu umschließen.

4. Garagen/ Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig. Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet

Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton -, Ziegel - oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden

Einfriedungen

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, ab der eingetragenen straßenseitigen Baugrenze des Hauses, zulässig. Bis zur straßenseitigen Baugrenze sind straßenseitige und seitliche Einfriedungen als lebende Hecke oder

Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt: 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen 1,80 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (lichtes Maß) zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Sicht- und Windschutzwände

Sicht- und Windschutzwände sind nur zu den seitlichen Grundstücksgrenzen hin in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

Textliche Hinweise

Sommerlinde

16 - 18 cm Stammumfang

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie

 anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,

- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBI I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem.§ 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. /erantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWSZ III. Für den Geltungsbereich innerhalb der TWSZ III sind die sich aus dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101 sowie aus dem Trinkwasserschutzgebietsbeschluß des Kreistages Wismar (Beschluß Nr. 6314/81) vom November 1981 und der TGL 43850/01 und 02 ergebenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu Bei Planungen und Erweiterungen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie beim Verlegen von Abwasserkanälen und Leitungen ist das Regelwerk ATV, Arbeitsblatt A 142 zu beachten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der §§ 19 g-I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des § 20 des Landeswassergesetzes für Meckl.-Vorp., der DIN- Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Das Plangebiet ist nicht als kamfmittelbelasteter Bereich bekannt. Dennoch sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Die unter Pkt. 2.1. des Teil B - Textliche Festsetzungen festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind wie Die Traufhöhe wird als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut und die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante des eingedeckten Daches gemessen.

Pflanzschema für 3- reihige Heckenpflanzung

Breite 5,00 m Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m Sträucher 60 - 100 cm

SC - Schlehe

HA - Haselnuß

WD - Weißdom

HR - Hundsrose

HO - Holunder

PF - Pfaffenhütchen

ES - Eberesche

Bäume Heister 150 - 200 cm >

Satzung der Gemeinde **Groß Stieten**

über den Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet Groß Stieten

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.98 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 " Wohngebiet Groß Stieten " für das Gebiet: Ortslage Groß Stieten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom (Groß Stieten, den 14,04,99

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von einer Stellungnahme aufgefordert worden. Groß Stieten, den 14.04.99

Die Gemeindevertretung hat am 09.04.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschießes und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 09.09. bis zum 14.10.97 während der Dienststunden Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen währen der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit von bis zum 08.09.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Groß Stieten, den 14.04.99

Groß Stieten, den 14.04.99

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 05.01. bis zum 23.01.98 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänztenTeiler vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und STI nregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geitend-gemach werden können, in der Zeit vom 19.12.97 bis zum 05.01.98 durch Aushang disüblich

Groß Stieten, den 14.04.99

bekanntgemacht worden.

wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der agerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungsberichten Träger öffentlicher Belange geprüft. Groß Stieten, den 14.04.99

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde, am 22.04.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Beitre plan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.04.98 gebilligt.

Groß Stieten, den 14.04.99 Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) was dem

(Teil B) wurde mit Verfügung der zustärd. Verwaltungsbehörde vom 18.08.1998 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Az.: IV / 61.2 - ze / na

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertrétüng vom 30.09.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen erwaltungsbehörde vom 193, 02, 99 Az.: IV/61,2 - 2c/sells

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) Wie

Groß Stieten, den 14 194 ga

H/B = 740 / 1550 (1.15m²)

Groß Stieten, den 14 04, 99

Groß Stieten, den 14.04.99

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in... der Zeit vom //f. 4.m. . bis zum 7.0. 3., 9.9. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden street In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und zum vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und Weiter auf Friligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am :7.2, 3, 9.9 in Kraft getreten.

Groß Stieten, den 14 04 99

Da die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes vom 10.03.1999 formell fehlerhaft war, erfolgte die erneute Bekanntmachung am 05.04.2022 auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen". Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Mäckelbörger Wegweiser"

n der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit

und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 10.03.1999 in

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wurde ergänzend ins Internet auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen eingestellt.

Groß Stieten, den 02.05. 2022 Der Bürgermeister **Gemeinde Groß Stieten**

> Landkreis Nordwestmecklenburg B- Plan Nr. 2